

STELLUNGNAHME

vom 17. Juni 2022 zum

# Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in Wasserrecht

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

## **Ansprechpartner**

DVGW-Hauptgeschäftsstelle | Wasserversorgung

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-851

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: [wasser@dvgw.de](mailto:wasser@dvgw.de)

Der DVGW begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung der Anforderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie (EU 2020/2184) vom 16. Dezember 2020. Das betrifft insbesondere die Regelungen des Artikel 16 Absatz 2 in Bezug auf die Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Orten sowie der Artikel 7 und 8 zu Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

### **Grundsätzliche Hinweise**

Die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie erfolgt parallel in verschiedenen Rechtsakten. Daher ist eine konsistente und einheitliche Verwendung zentraler, bereits definierter Begriffe dringend erforderlich.

In diesem Zusammenhang weist der DVGW darauf hin, dass bei der Novellierung von WHG und IfSG und ihrer korrespondierenden Verordnungen (TrinkwV und die geplante Verordnung zur Umsetzung der Artikel 7 und 8 EU-TrinkwRL) auf eine **einheitliche Verwendung der Begriffe** geachtet werden sollte, so dass der Vollzug der neuen Regelungen reibungslos und widerspruchsfrei erfolgen kann.

Der WHG-Änderungsentwurf verwendet durchgängig den Begriff „**Trinkwasser**“, während das IfSG den Begriff „**Wasser für den menschlichen Gebrauch**“ gewählt hat (Bundesrats-Drs. 239/22). Eine alleinige Nutzung des Begriffs Trinkwasser unter Wegfall der in der EU-Trinkwasserrichtlinie genutzten Begrifflichkeit „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ kann einer Einengung des Geltungsbereichs der Trinkwasserverordnung auf den alleinigen Bereich Trinken oder Nahrungszubereitung Vorschub leisten. Dies lehnt der DVGW ab. Diese Änderungen sind nur annehmbar, wenn eine Definition des Begriffs Trinkwasser, wie zurzeit in der Trinkwasserverordnung definiert, in das IfSG als Ermächtigungsgrundlage für die Trinkwasserverordnung eingefügt wird. Im WHG sollte deshalb nur der Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ verwendet oder als zusätzliche Begriffsbestimmung in § 3 WHG die entsprechende Definition aus der Trinkwasserverordnung aufgenommen werden, um klarzustellen, dass beide Begriffe synonym sind.

Der DVGW weist weiterhin darauf hin, dass die deutsche Fassung der EU-Trinkwasserrichtlinie nicht die Fachbegriffe verwendet, die u.a. in den allgemein anerkannten Regeln der Technik etabliert sind. So ist beispielsweise der Begriff „Entnahmestellen“ missverständlich, da er gemäß TrinkwV Entnahmestellen für Trinkwasser aus dem Verteilnetz eines Wasserversorgungssystems bezeichnet. Gemeint sind hier aber Rohwasserentnahmestellen, die entsprechend der im WHG üblichen Begriffsverwendung als „Wassergewinnungsanlagen“ bezeichnet werden sollten.

### **Konkrete Änderungsvorschläge**

Der DVGW hält an mehreren Stellen Präzisierungen und Klarstellungen für eine adäquate Umsetzung und einen konsequenten Vollzug der neuen Anforderungen für notwendig. Das betrifft im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Änderungsentwurfs. Änderungsvorschläge des DVGW sind durch Formatierung entweder als **~~Streichungen~~** oder als **Ergänzungen** hervorgehoben.

Zu Artikel 1, betreffend Ziffer 1 b) (Erweiterung § 50 Absatz 1 WHG):

„1. § 50 wird wie folgt geändert:

[...]

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu gehört auch, dass ~~Leitungswasser zur Nutzung als~~ Trinkwasser an öffentlichen Orten durch ~~Innen- und Außenanlagen~~ **zum Beispiel durch Trinkwasserentnahmestellen im Innen- und Außenbereich** bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. **Die für die Bereitstellung des Trinkwassers notwendigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß TrinkwV beschrieben.**“

Begründung der Änderungen und Ergänzungen:

Der Begriff „Leitungswasser“ ist nicht definiert; daher sollte konsequent der Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ verwendet werden, der gemäß TrinkwV eindeutig definiert ist. Gleiches gilt für die Begriffe „Innen- und Außenanlagen“. Zudem muss Trinkwasser durch geeignete Entnahmestellen zur Verfügung gestellt werden (siehe Vorgaben der TrinkwV).

Technische Regeln für die Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Orten sind zum Beispiel das DVGW-Arbeitsblatt W 516 „Installationsgebundene Wasserspender“, DVGW-Merkblatt W 274 „Öffentliche Trinkwasserbrunnen“ und die „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen – Leitfaden für Gesundheitsämter“ (BLAG Kleinanlagen/UBA).

Weiter zu Artikel 1, betreffend Ziffer 1 c) Nr. 1 (Neufassung § 50 Absatz 5 WHG):

„c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die ~~Risikob~~**Bewertung** von Einzugsgebieten von ~~Entnahmestellen von Wassergewinnungs-~~**anlagen** ~~Wasser zur Verwendung als Trinkwasser~~ sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, einschließlich der Regelung von

~~b~~ **a)** Befugnissen der zuständigen Behörde zur Festlegung von Anforderungen an die ~~Risikob~~**Bewertung** und das Risikomanagement und zur **Festlegung und Durchführung von Präventiv- und Minderungsmaßnahmen auch als** Anordnung ~~bestimmter Maßnahmen~~ gegenüber den nach Buchstabe **a b)** Verpflichteten,

~~a-b)~~ **Pflichten der Verursacher von Gewässerbelastungen in Zusammenarbeit mit den** Betreibern von Wassergewinnungsanlagen **und sonstigen relevanten Interessenträgern und Wasserversorgungsanlagen, und von Verursachern von Gewässerbelastungen“**

Begründung:

Der Begriff „Entnahmestellen“ ist missverständlich, da er gemäß TrinkwV Entnahmestellen für Trinkwasser aus dem Verteilnetz eines Wasserversorgungssystems bezeichnet. Gemeint sind hier aber Rohwasserentnahmestellen, die entsprechend der im WHG üblichen Begriffsverwendung als „Wassergewinnungsanlagen“ bezeichnet werden sollten.

Die Richtlinie verpflichtet an erster Stelle die Mitgliedstaaten, Maßnahmen festzulegen und umzusetzen, ggf. müssen sie sicherstellen, dass auch Verursacher von Risiken in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern und sonstigen relevanten Interessenträgern Maßnahmen ergreifen. Der DVGW

erkennt hier eine klare Rangfolge, dem das WHG durch die Änderung der Reihenfolge von 1 a) und b) Rechnung tragen sollte.

Zur 1:1-Umsetzung der Anforderungen des Art. 8 Absatz 4 a) und b) der Richtlinie ist Folgendes erforderlich:

- Unter 1 a) muss klar benannt werden, dass die Befugnisse der Behörden die Festlegung und Umsetzung von Präventiv- und Minderungsmaßnahmen betreffen. Zu diesen Maßnahmen gehören dann auch solche, die per Anordnungen gegenüber den Verursachern von Risiken ergriffen werden.
- Unter 1 b) müssen an erster Stelle die Verursacher von Gewässerbelastungen genannt werden, die ihre Pflichten in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und sonstigen relevanten Interessenträgern wahrnehmen.

Weiter zu Artikel 1, betreffend Ziffer 1. c) Nr. 2 (Neufassung § 50 Absatz 5 WHG):

„2. die Anforderungen an die Fachkunde bei der **Risikob**Bewertung und beim Risikomanagement in den **Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen**,“

Begründung:

Die an dieser Stelle geforderte Fachkunde sollte sich klar von der nach TrinkwV geforderten Fachkunde unterscheiden.

Weiter zu Artikel 1, betreffend Ziffer 1. c) Nr. 3 (Neufassung § 50 Absatz 5 WHG):

„3. die behördlichen Verfahren bei der **Risikob**Bewertung und beim Risikomanagement **im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage**, einschließlich

- a) der Behörden, **und** Betreibern von Wassergewinnungsanlagen **und Dritten** obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung von Informationen **über gewässergefährdende Nutzungen, Handlungen, Anlagen und Wasserentnahmen im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen** sowie

[...]“

Begründung:

Im WHG muss die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass den für Risikobewertung und Risikomanagement zuständigen Stellen auch die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen Daten und Informationen vorliegen. Das umfasst ausdrücklich auch Daten und Informationen, die bislang den Wasserbehörden und den Wasserversorgern üblicherweise nicht vorliegen und zu denen sie auch keinen Zugang erhalten. Hierzu ist es erforderlich, auch Dritte zur Bereitstellung von Daten und Informationen zu verpflichten. Beispielhaft genannt sei hier der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der für den Umgang vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, Art und Menge der auf landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder Wasserentnahmen für unterschiedliche Zwecke.

Weiter zu Artikel 1, betreffend Ziffer 1. c) Satz 2 (Neufassung § 50 Absatz 5 WHG):

“Die **Risikob**ewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung der Einzugsgebiete der **Wassergewinnungsanlagen ~~Entnahmestellen~~**, einschließlich der kartenmäßigen Darstellungen und der Georeferenzierung,
2. die **und** Bewertung von **Risiken, die eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit**
3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.”

Begründung:

Wie bereits erläutert ist die Verwendung des Begriffs „Entnahmestellen“ missverständlich und sollte durch „Wassergewinnungsanlagen“ ersetzt werden.

Um den unter Nr. 2 adressierten Aspekt präzise zu benennen, sollte die Formulierung möglichst derjenigen des Art. 8 Absatz 2 b) EU-Trinkwasserrichtlinie entsprechen. Dadurch werden die zu identifizierenden Gefährdungen und zu bewertenden Risiken auf solche beschränkt, die aus der Nutzung bzw. dem Konsum von im jeweiligen Einzugsgebiet gewonnenen Trinkwasser für die menschlichen Gesundheit entstehen können.